

# **SATZUNG**

## **des Förderkreises der Robert-Koch-Schule Linz am Rhein e.V.**

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1.

Der Verein führt den Namen

**Förderverein der Robert-Koch-Schule Linz am Rhein e. V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz: e. V.

2.

Sitz des Vereins ist Linz/Rhein. Die Geschäftsstelle befindet sich im Hauptverwaltungsgebäude der Schule.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere vorrangig in Bereichen, in denen der Schulträger keine Mittel zur Verfügung stellt, verwirklicht durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Robert-Koch-Schule in Linz.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

3.

Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

2.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

#### **§ 5 MITGLIEDSBEITRAG**

1.

Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag kann auch in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst. Der Mindestbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 12,- EUR.

2.

Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

4.

Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, ist eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei Finanzamt zu erteilen.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

## **§ 7 VORSTAND**

1.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schriftführer

Zwei Beisitzern

Schulelternsprecher

2.

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

3.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Dem Vorstand obliegt die Führung alle Geschäfte des Vereins. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden.

4.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schulelternsprecher ist „geborenes“ Mitglied. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.

Im Innenverhältnis gilt: Über dringliche Ausgaben können der Kassenwart und der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bis einschließlich 1.500,- EUR im Einzelfall verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.

Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Verbindlichkeiten dürfen nur bis zur Höhe des vorhandenen Kassenbestandes eingegangen werden.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied mit den Angaben des Versammlungsortes und Zeitpunkt sowie der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

3.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Höhe der Mitgliederbeiträge (Mindestbeitrag)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

4.

Über Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist eines dieser beiden Vorstandsmitgliedern verhindert, ist ein anders Vorstandmitglied in der in § 7 Ziffer 1 genannten Reihenfolge zeichnungsberechtigt, das an der Sitzung des Vereinsorganes teilgenommen hat.

5.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG**

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

4.

Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke festgestellte Vermögen ist dem Schulträger der Robert-Koch-Schule (derzeit der Landkreis Neuwied/Rhein) zuzuführen, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Linz am Rhein, 06. September 2011